

Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i. V. m. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Petitionsrecht
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Gem. § 3 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und das Petitionsrecht in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde ist jeder Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkten und weiteren Themen der kreislichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Seine Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen insgesamt 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder eine erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Büro des Kreistages eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt.
- (4) Schriftliche Fragen sind grundsätzlich neun Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Kreistages oder an den Landrat zu richten.
- (5) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden des Kreistages bzw. durch den Landrat. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Kreistagssitzung schriftlich zu beantworten; dies gilt auch für Vorschläge und Anregungen. Eine Durchschrift der Antwort ist an die Kreistagsmitglieder zu übersenden.

- (6) Die Einwohnerfragestunde findet in jeder Sitzung des Kreistages als gesonderter Tagesordnungspunkt statt. Sie sollte ein Zeitvolumen von 45 Minuten nicht überschreiten. Fragen die nicht innerhalb der 45 Minuten gestellt werden konnten, können schriftlich dem Vorsitzenden des Kreistages übergeben werden. Dieser leitet die Fragen an den Landrat weiter. Die Antwort wird schriftlich übermittelt und den Kreistagsabgeordneten inkl. der Anfrage zur Kenntnis gegeben.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Landkreises durchgeführt werden.
- (2) Der Landrat beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Der Landrat oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Landkreis bzw. in dem begrenzten Gebiet ihre Hauptwohnung haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Landrat und dem Kreistag zuzuleiten und auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die den Landkreis betrifft und über die er eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Landkreises, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.
- (4) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages auf die Einwohnerversammlung enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 4 Petitionsrecht

- (1) Petitionen, die gem. § 16 BbgKVerf schriftlich oder durch Niederschrift im Kreistagsbüro an den Kreistag eingelegt werden können, sind durch den Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich an die Fraktionsvorsitzenden und an den Landrat weiterzuleiten. Die Petenten erhalten eine Eingangsbestätigung. Sollte eine Beantwortung in einer Frist von 4 Wochen (§ 16 BbgKVerf) nicht möglich sein, erhalten die Petenten einen Zwischenbescheid.
- (2) Der Kreisausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für den Kreistag tätig. An den Kreistag oder die Ausschüsse gerichtete Eingaben sind dem Kreisausschuss unmittelbar vorzulegen. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten des Kreistages und des Landrates.

(3) Der Vorsitzende des Kreistages teilt dem Petenten mit, wie über die Petition entschieden wurde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.